

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.166.169

BMIMI - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-
dienst sowie Rechtskoordination)
pr3@bmimi.gv.at

Mag. Claudia Sterkl
Sachbearbeiter:in

claudia.sterkl@bmimi.gv.at
+43 1 71162 657426
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Wien, 9. April 2026

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Ver- sendung zur Begutachtung

do. GZ: 2026-0.137.015

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur teilt zu oa. Betreff folgendes mit:

Die Oberste Eisenbahnbehörde, als zuständige Behörde für Schieneninfrastrukturvorhaben iSd derzeit dritten Abschnittes des UVP-G, begrüßt die vorgeschlagene Änderung des B-VG.

Durch die Vollkonzentration für UVP-pflichtige Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken können nunmehr erstmals alle Genehmigungsschritte in einem Verwaltungsverfahren abgewickelt werden und insbesondere die Verfahrensdauern erheblich verkürzt werden.

Der Entfall paralleler Zuständigkeiten stellt eine wesentliche Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für UVP-pflichtige Vorhaben des aktuell dritten Abschnittes des UVP-G 2000 dar.

Die Entscheidungskonzentration beim Bund führt insgesamt zu in sich schlüssigen Bescheiden und lässt eine erhöhte Rechtssicherheit erwarten, da die umfassende Prüfung aller für die Umsetzung des Vorhabens erforderlicher Genehmigungen in einem Verwaltungsverfahren besorgt werden kann, was die Gefahr allenfalls widersprüchlicher Entscheidungen verschiedener Fachbehörden minimiert. Eine umfassende Prüfung in unmittelbarer Bundeskompetenz wirkt sich darüber hinaus auch positiv im Hinblick auf Fristen und Auflagen der Gesamtentscheidung betreffend aus. Auch ist einer jeweils kürzeren Verfahrensdauer aufgrund einer einzigen Entscheidungsbehörde iSd On-Stop-Shop-Prinzips auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetz in Kombination mit der vorgesehenen UVP-G-Novelle durch die Konzentration der Verfahren im BMIMI einen erhöhten Verfahrensaufwand mit sich bringt. Dies ist der WFA der UVP-G Novelle zu entnehmen und wird dort mit einem Mehrbedarf von 8 VZÄ (Vollzeitäquivalenten) angegeben.

Diese Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

Mag. Claudia Sterkl